SÄA5 §19, Absatz 2 "LPR-Mitglieder"

| | |
|---|---|
| Gremium: | Landesvorstand |
| Beschlussdatum: | 12.09.2019 |
| Tagesordnungspunkt: | TOP 5 Satzungsänderungsanträge |

§19 Der Landesparteirat

(2)[1]Dem Landesparteirat gehören 21 Mitglieder an, höchstens sieben Mitglieder dürfen Mitglieder des Senats oder eines Parlaments sein. [2]Neben den Landesvorsitzenden, die dem Parteirat qua Amt angehören, und einem Mitglied auf Vorschlag der GJB gehören dem Landesparteirat zwei Mitglieder auf Vorschlag der Abteilungen und mindestens sechs Mitglieder als Vertreter*innen der Bezirke an. [3]Dabei soll eine repräsentative Vertretung aller Bezirke erfolgen. [4]Dem Landesparteirat gehören mindestens zur Hälfte Frauen an.

## Begründung

Die derzeitige Formulierung ist unklar; sie besagt zwar, dass die Landesvorsitzenden dem Parteirat angehören, dennoch war die übliche Praxis, sie bei der Wahl des Parteirats mit zu wählen. Durch die Ergänzung schaffen wir Klarheit.

ALT:

§19 Der Landesparteirat

(2)[1]Dem Landesparteirat gehören 21 Mitglieder an, höchstens sieben Mitglieder dürfen Mitglieder des Senats oder eines Parlaments sein. [2]Neben den Landesvorsitzendenund einem Mitglied auf Vorschlag der GJB gehören dem Landesparteirat zwei Mitglieder auf Vorschlag der Abteilungen und mindestens sechs Mitglieder als Vertreter*innen der Bezirke an. [3]Dabei soll eine repräsentative Vertretung aller Bezirke erfolgen. [4]Dem Landesparteirat gehören mindestens zur Hälfte Frauen an.